VERORDNUNG (EWG) Nr. 122/84 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1984

über die Lieferung von geschliffenem Reis an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83 (2), insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 700 Tonnen Getreide an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (8), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1982 (Reserve)
2. **Empfänger** : NRO
3. **Bestimmungsort oder -land** : Ghana
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 242 Tonnen (700 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
 Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, I-Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 — Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 — Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 — kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 — Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 — gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 — fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 — gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 — bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 — in neuen Säcken
 — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 — Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 — Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
 „GHANA / CARITAS / 90614 / TEMA / GIFT / OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF CARITAS ITALIANA / FOR FREE DISTRIBUTION"
11. **Ladehafen** :

 Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.

 Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 30. Januar 1984 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 15. Februar bis 15. März 1984
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.